



Richtlinien

über die Förderung der qualifizierten Kindertagespflege im Landkreis Ebersberg Stand: 01.04.2024

**nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und dem
Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**

Präambel

Die Richtlinien bilden die Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Kindertagespflegepersonen im Landkreis Ebersberg und dem Kreisjugendamt Ebersberg. Sie legen die Regeln der Förderung in der Kindertagespflege detailliert fest. Die Richtlinien stärken die Position der selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen und gewährleisten die Förderung von Kindern bei geeigneten Kindertagespflegepersonen.

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Förderung der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII für die Kindertagespflege im Landkreis Ebersberg. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII und BayKiBiG.

2. Formen der Kindertagespflege

Die Betreuung in Kindertagespflege ist in zwei Formen möglich:

- Kindertagespflege in geeigneten Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson
- Kindertagespflege in nicht privat genutzten Räumen, bei der sich mindestens zwei, maximal drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen (Großtagespflege).

Für jede dieser Betreuungsformen ist bei Vorliegen der Förderkriterien eine öffentliche Förderung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe vorgesehen.

3. Großtagespflege

(1) Eine Großtagespflege ist der Zusammenschluss von mindestens 2 und maximal 3 Kindertagespflegepersonen, welche gemeinsam maximal 10 Kinder gleichzeitig betreuen dürfen. Es dürfen nicht mehr als 16 Betreuungsverhältnisse eingegangen werden.

(2) Bei mehr als 8 gleichzeitig zu betreuenden Kindern ist die Anwesenheit einer Fachkraft notwendig (Art. 9 BayKiBiG). Darüber hinaus unterliegt die Großtagespflege allen Regelungen der Kindertagespflege. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die betreuten Kinder jeweils einer Kindertagespflegeperson fest zugeordnet sind und diese zu den vereinbarten Betreuungszeiten anwesend ist.

4. Eignung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

(1) Die Eignung von Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 1 und 3 SGB VIII richtet sich nach der Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII.

(2) Gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII ist dem Kreisjugendamt von der Kindertagespflegeperson alle fünf Jahre ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dies gilt bei der Kinderbetreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson auch für alle regelmäßig anwesenden Volljährigen. Bei angemieteten Räumlichkeiten gilt obenstehende Regelung entsprechend.

(3) Die Gewährung der Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII ist an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen und Weiterbildungen gebunden. Die erforderliche, laufende Qualifizierung der Kindertagespflegeperson richtet sich nach den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes sowie nach Art. 20 BayKiBiG und § 18 AVBayKiBiG.

(4) Personen, die über eine berufliche Ausbildung mit sozialpädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen und praktische Berufserfahrungen in der Betreuung von Kindern haben, können als für die Kindertagespflege qualifiziert angesehen werden. Jedoch sind auch von diesem Personenkreis jährliche Fortbildungen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten zu leisten. Eine „Grundqualifizierung zur Kindertagespflegeperson“ wird generell empfohlen. Über die persönliche Eignung und Genehmigung der Qualifizierung entscheidet die Fachberatung Kindertagespflege im Kreisjugendamt Ebersberg.

5. Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Sorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut, benötigt eine Pflegeerlaubnis.

(2) Diese Erlaubnis befugt generell zur Betreuung von bis zu fünf fremden, gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Gesamtzahl der Pflegeverhältnisse ist dabei auf maximal acht begrenzt. Persönliche oder räumliche Gegebenheiten können zur Einschränkung der Erlaubnis führen.

Sofern eigene Kinder fest zur Gruppe dazugehören und unter drei Jahre alt sind, gilt die Erlaubnis für die Betreuung von einem bis zu maximal vier gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Dies ergibt sich aus § 43 Abs. 3 S. 2 SGB VIII.

(3) Eine den Bedürfnissen der Kinder entsprechende Altersmischung ist anzustreben.

(4) Für das Erlangen der Pflegeerlaubnis gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Räumlichkeiten der Betreuung sind bekannt und wurden vom Kreisjugendamt auf Geeignetheit überprüft.
- Für alle regelmäßig in den Räumlichkeiten anwesenden Volljährigen, liegt ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- Die Kindertagespflegeperson hat einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind absolviert, der nicht älter als zwei Jahre ist. Es liegt eine ärztliche Bescheinigung über die psychische und physische Gesundheit der Kindertagespflegeperson vor.
- Die Kindertagespflegeperson hat einen Qualifizierungskurs mit mindestens 100 UE besucht. Bei einer nachgewiesenen Qualifizierung in einem Erziehungsberuf (Erzieherin, Kinderpflegerin, o.ä.) kann das Kreisjugendamt auf einen Qualifizierungskurs verzichten.
- Das Kreisjugendamt hat sich in einem persönlichen Gespräch von der Eignung des Bewerbers überzeugt.
- Die Kindertagespflegeperson sichert schriftlich eine dem Kindeswohl dienliche, enge Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt zu. Sie ist verpflichtet die Vereinbarung Kindeswohlgefährdung zwischen ihr und dem Jugendamt gegenzuzeichnen.

(5) Das Kreisjugendamt behält sich bei Erteilung der Pflegeerlaubnis vor, bei Beginn der Betreuung die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zu begrenzen, um den Einstieg in die neue Tätigkeit zu erleichtern. Bei Umzug erlischt die Pflegeerlaubnis und muss neu beantragt werden.

(6) Das Kreisjugendamt überprüft bei jährlichen angemeldeten und unangemeldeten Hausbesuchen, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und die Räumlichkeiten geeignet und sicher sind. Falls hier Beanstandungen erfolgen und keine Verbesserungen absehbar sind, ist die Pflegeerlaubnis zu entziehen.

(7) Die Pflegeerlaubnis wird für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Wird gegen Auflagen der Pflegeerlaubnis verstoßen, erlischt diese mit sofortiger Wirkung.

(8) Die vorliegende Konzeption der Kindertagespflegestelle ist Bestandteil des Bescheids der Pflegeerlaubnis.

6. Förderung der qualifizierten Kindertagespflege

(1) Für die über das Kreisjugendamt Ebersberg überprüfte Kindertagespflege gelten neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG. Die vom Kreisjugendamt überprüfte Kindertagespflegeperson muss in jedem Fall geeignet sein. Eine Eignung gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII ist Voraussetzung für die laufende Geldleistung. Die Kindertagespflege ist höchstpersönlich von der jeweiligen Kindertagespflegeperson zu erbringen.

(2) Soweit die Kindertagespflegeperson mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist, erfolgt eine Förderung nur dann, wenn die Kindertagespflegeperson eine Betreuung darüber hinaus auch für fremde Kinder leistet.

(3) Eine Förderung eines Kindes parallel in der Kindertagespflege und in einer Kindertagesstätte ist mit Ausnahme der Randzeitenbetreuung nicht möglich.

6.1 Regelförderung

(1) Um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII gerecht zu werden, erfolgt eine Förderung der Kindertagespflege grundsätzlich erst ab einer Betreuungszeit von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind (Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG).

(2) Die reguläre, förderungsfähige Betreuungszeit ist dabei auf die Zeit von Montag bis Samstag zwischen 07.00 und 20.00 Uhr festgelegt. Darüberhinausgehende Betreuungszeiten müssen durch die Fachberatung Kindertagespflege bezüglich der Förderungsfähigkeit genehmigt werden.

(3) Eine förderfähige Betreuung an Sonn- und Feiertagen ist in der Regel nicht möglich.

6.2 Randzeitenbetreuung

(1) Eine Förderung von Betreuungszeiten von 5 bis unter 10 Stunden pro Woche wird nur gewährt, wenn es sich dabei um Randbetreuungszeiten ergänzend zu einer institutionellen Betreuung (Kindertagesstätte, Schule) handelt.

(2) Für Betreuungen von weniger als 5 Stunden in der Woche erfolgt keine Förderung.

6.3 Ferienbetreuung

Entsprechend der Regelungen in § 26 Abs. 3 AVBayKiBiG können Kurzzeitbuchungen, beispielsweise für Ferienzeiten gefördert werden, wenn ein Betreuungsumfang von mindestens 15 Tagen pro Kind im Schul-, bzw. Kindergartenjahr erreicht wird.

6.4 Keine sonstige Doppelförderung

Eine Förderung eines Kindes parallel in der Kindertagespflege und in einer Kindertagesstätte ist mit Ausnahme der Randzeitenbetreuung nicht möglich. Sofern dennoch ein Kind sowohl in einer Kindertagesstätte als auch in der Kindertagespflege angemeldet wird, wird die staatliche und kommunale Förderung nur einmalig gewährt. Der dadurch entstehende Schaden infolge des Ausfalls der finanziellen Förderungen ist vom Verursacher zu tragen.

7. Laufende Geldleistung nach SGB VIII

(1) Der vom Kreisjugendamt Ebersberg überprüften Kindertagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand.
- b) einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung.
- c) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG einen Qualifizierungszuschlag gem. § 18 AVBayKiBiG.
- d) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.
- f) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Die Geldleistung wird grundsätzlich nur dann gewährt, wenn die Fördervoraussetzungen von Art. 20 BayKiBiG und § 18 AVBayKiBiG erfüllt sind. Derzeit muss mindestens eine Qualifizierung im Umfang von 100 Unterrichtseinheiten nachgewiesen werden. Zusätzlich sollen jährliche Fortbildungen im Umfang von mindestens 15 Unterrichtseinheiten absolviert werden.

(3) Die Zusatzleistungen (Punkte d-f) werden nur auf Antrag und rückwirkend für den Zeitraum von maximal einem Jahr gewährt.

Die erhöhten Leistungen für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes das von wesentlicher Behinderung bedroht ist kann nur an hierfür besonders geeignete Kindertagespflegepersonen gewährt werden. Die Kindertagespflegeperson muss eine Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten und die Teilnahme an speziell auf die Betreuung von o.g. Kindern ausgerichteten Fortbildungen nachweisen. Die nötige Eignung der Kindertagespflegeperson zur inklusiven Betreuung wird dabei in jedem einzelnen Fall von der Fachberatung für Kindertagespflege des Kreisjugendamtes festgestellt.

Die Beträge werden an die prozentualen Erhöhungen der Entgelttabelle im der Entgeltgruppe S4 im *Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Abschnitt Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE), angepasst. Die Änderungen gelten mit dem Zeitpunkt der Tarifierfassung.*

7.1 Sachaufwand

(1) Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand beträgt für jedes betreute Kind pro Betreuungsstunde **2,23€**. Für die Betreuung in einer Großtagespflege beträgt der Sachaufwand aufgrund der höheren Sachkosten **3,09€**.

Dieser Sachaufwand wird jährlich an die Inflationsrate im Sinne des gültigen Verbraucherpreisindex angepasst, der zum Zeitpunkt der Anpassung der Entgeltgruppe S4 im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Abschnitt Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE), gültig ist.

Der Sachaufwand deckt folgende Posten ab:

- Miete und Betriebskosten der zur Tagespflege genutzten Räumlichkeiten
- Nahrungsmittel und Getränke für Frühstück, Snacks, Brotzeit und Mittagessen
- Hygienebedarf und Pflegemittel: Feuchttücher, Waschlappen, Windeln, Pflegecreme, Sonnencreme, Seife, Handtücher, Zahnbürste, Zahncreme, Zahnputzbecher, ...
- Spielzeug, Bücher, Materialien zum künstlerischen Gestalten, Malen, Musizieren, Bewegen
- Ausstattungsgegenstände
- Fahrtkosten, Aufwendungen für kleine Ausflüge

Die Kindertagespflegepersonen bieten handelsübliche und kindgerechte Nahrungsmittel, Getränke sowie handelsübliche(n) und kindgerechte(n) Hygienebedarf und Pflegemittel an. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten und aufgrund von Krankheiten/Allergien/Lebensmittelunverträglichkeiten/Empfindlichkeiten/etc. des zu betreuenden Kindes kann Folgendes selbst besorgt und der Kindertagespflegeperson überreicht werden:

- spezifische Nahrungsmittel (z.B. Gluten-freies Brot, Laktose-freie Milch, etc.)
- spezifische Getränke (z.B. bestimmte Teesorten, etc.)

- spezieller Hygienebedarf und besondere Pflegemittel (z.B. bei Wunsch einer bestimmten Windelmarke, bei Wunsch eines bestimmten Windeltyps (z.B. Stoffwindel, Premiumwindel mit besonderem Verschluss, etc.) bei Wunsch einer bestimmten Creme, ...)

(2) Darüberhinausgehende Zuzahlungen der Sorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson sind nicht vorgesehen. Bei Zuzahlungen durch die Sorgeberechtigten behält sich das Kreisjugendamt Ebersberg vor, Leistungen für den Sachaufwand entsprechend zu kürzen.

(3) Bei der Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten des Kindes wird kein Sachaufwand erstattet, da der Kindertagespflegeperson in diesem Fall keine Aufwendungen hierfür entstehen.

7.2 Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung

(4) Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung beträgt für jedes betreute Kind pro Betreuungsstunde **3,60€**.

(5) Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes das von wesentlicher Behinderung bedroht ist, wird bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach dem BayKiBiG ein erhöhter Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung **von bis zu 10,81€** (dreifacher Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung) pro Betreuungsstunde gewährt. Bei Belegung von drei Plätzen wird ein dreifacher Betrag, bei Belegung von zwei Plätzen wird dementsprechend ein zweifacher Betrag und bei Belegung von einem Platz wird ein einfacher Betrag gewährt.

Bei der Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege ist zu beachten, dass die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes das von wesentlicher Behinderung bedroht ist einem Äquivalent von einem, zwei bzw. drei regulären Betreuungsplätzen entspricht, sofern dies die Art bzw. Ausprägung der Behinderung fordert.

(6) Vorgenannte Beträge werden an die prozentualen Erhöhungen der Entgelttabelle im der Entgeltgruppe S4 im *Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Abschnitt Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE)*, angepasst. Die Änderungen gelten mit dem Zeitpunkt der Tarifierpassung.

7.3 Qualifizierungszuschlag

(1) Hat die Kindertagespflegeperson eine Qualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten oder eine gleichgestellte berufliche Ausbildung absolviert, wird gemäß Art. 20 BayKiBiG in Verbindung mit § 18 AV-BayKiBiG für jedes betreute Kind pro Betreuungsstunde eine zusätzliche Leistung in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlags in folgender Höhe gewährt.

Qualifizierungszuschlag bei mindestens 160h Qualifizierung:	1,22€
Qualifizierungszuschlag für Ergänzungskraft (z.B. Kinderpflegerin):	1,33€
Qualifizierungszuschlag für Fachkraft oder bei 300h Qualifizierung:	1,50€

Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes das von wesentlicher Behinderung bedroht ist:

Qualifizierungszuschlag (entsprechende Qualifizierung vorausgesetzt): **2,99€**

Erhöhte Anforderungen zur Gewährung des Qualifizierungszuschlags bei der Betreuung eines Kindes unter einem Jahr:

Nach §18 Satz 5 i.V.m. §27 AVBayKiBiG Qualifizierungszuschlag bei U1-Betreuung werden die Anforderungen für die Leistung eines Qualifizierungszuschlags an Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit auch Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres betreuen, erhöht.

Für den Fall, dass im Rahmen der Betreuung mindestens ein Kind im Alter von unter einem Jahr erfasst ist, kann der Qualifizierungszuschlag nur dann gewährt werden, wenn die Kindertagespflegeperson über die Qualifikation mindestens einer pädagogischen Ergänzungskraft (z.B. einer Kinderpflegerin bzw. eines Kinderpflegers) verfügt oder wenn sie vor Beginn des Betreuungsverhältnisses einen Nachweis darüber erbringen kann, dass sie an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 300 Stunden teilgenommen hat.

Werden die erhöhten Anforderungen nicht erfüllt, kann für die Kindertagespflegeperson insgesamt (für alle betreuten Kinder unabhängig vom Alter auch der übrigen Kinder) kein Qualifizierungszuschlag gewährt werden.

Diese Neuregelung beruht auf der Gesetzesänderung in den §§ AVBayKiBiG und gilt ab dem 1. September 2024.

(2) Ein Qualifizierungszuschlag kann gem. § 18 AVBayKiBiG nur gewährt werden, wenn die Kindertagespflegeperson jährliche Fortbildungen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten absolviert und nachweist. Die Fortbildung muss geeignet sein, die Erziehung und Bildung der betreuten Kinder nachhaltig zu verbessern. Diese Voraussetzung gilt auch für Personen mit einer beruflichen Ausbildung mit (sozial-) pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt. Wird bis zum 31.12. eines Jahres dieser Mindestumfang nicht erreicht, wird der Qualifizierungszuschlag vorerst nur bis zum 31.03. des Folgejahres weitergewährt. In dieser Zeit müssen die fehlenden Unterrichtseinheiten nachgeholt werden.

(3) Kindertagespflegepersonen, die mit dem betreuten Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, erhalten keinen Qualifizierungszuschlag für diese Kinder (Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG).

(4) Vorgenannte Beträge werden an die prozentualen Erhöhungen der Entgelttabelle im der Entgeltgruppe S4 im *Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Abschnitt Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE), angepasst. Die Änderungen gelten mit dem Zeitpunkt der Tarifierpassung.*

7.4 Unfallversicherung

(1) Für selbständig tätige Kindertagespflegepersonen besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden.

(2) Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig pro Kalenderjahr gewährt. Wird eine Kindertagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Kreisjugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung, welches die Kindertagespflegeperson zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt bereits erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

(3) Für die Erstattung des Unfallversicherungsbeitrags ist der Beitragsbescheid dem Kreisjugendamt vorzulegen.

7.5 Alterssicherung

(1) Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden hälftig erstattet, sofern die Beitragsberechnung ausschließlich auf den Einkünften aus der Kindertagespflege beruht. Im Zweifel an der Angemessenheit der Höhe wird die Hälfte des gesetzlichen Rentenversicherungssatzes erstattet, der sich aus dem vom Kreisjugendamt gewährten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung sowie dem Qualifizierungszuschlag zusammensetzt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird.

(2) Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung bereits von einem anderen Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

7.6 Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Sofern keine beitragsfreie Mitversicherung über die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung des Partners möglich ist, werden nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, maximal in Höhe der Hälfte des tatsächlichen Beitrags, erstattet.
- (2) Beiträge einer privaten Krankenversicherung gelten maximal in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (Mindestbeitrag) als angemessen. Im Zweifel an der Angemessenheit der Höhe wird die Hälfte des gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrages erstattet, der sich aus dem vom Kreisjugendamt gewährten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung sowie dem Qualifizierungszuschlag zusammensetzt.
- (3) Werden Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung bereits von einem anderen Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies allen beteiligten Jugendämtern anzeigen.

8. Zahlung der Geldleistung

- (1) Die Geldleistung wird nur auf Antrag, erst ab dem Monat der Antragstellung und dem Zeitpunkt der Belegung durch Tagespflegekinder gewährt. Das Kreisjugendamt Ebersberg stellt hierfür ein Antragsformular zur Verfügung, das von den Sorgeberechtigten zu betreuendem Kind gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson auszufüllen und zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Anspruch der Kindertagespflegeperson auf Zahlung der Geldleistung gegenüber dem Kreisjugendamt besteht bis zum Ende der Förderung der Kindertagespflege. Die Förderung der Kindertagespflege endet mit dem letzten Betreuungstag des Kindes oder der Kündigung der zwischen der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten geschlossenen Betreuungsvereinbarung. Unabhängig einer anderslautenden privatrechtlichen Regelung zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson, leistet das Kreisjugendamt für maximal vier Wochen ab Wirksamwerden der Kündigung an die Kindertagespflegeperson weiter, fordert für diese Zeit aber auch den Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten. Im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses werden die Zahlungen umgehend eingestellt.
- (3) Davon unberührt bleiben die privatrechtlich vereinbarten Kündigungsfristen aus der Kindertagespflegevereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.
- (4) Beide Parteien teilen dem Kreisjugendamt Ebersberg das Ausscheiden des Kindes spätestens drei Wochen vor Beendigung der qualifizierten Kindertagespflege schriftlich mit.

(5) Zum Abschluss eines Monats übermittelt die Kindertagespflegeperson den vom Kreisjugendamt zur Verfügung gestellten Betreuungsbogen, der die Anzahl der betreuten Kinder sowie die geleisteten Betreuungsstunden aufführt. Die Höhe der Geldleistung wird auf Grundlage des Betreuungsbogens berechnet und der betreuenden Kindertagespflegeperson nach Erbringen der Leistung überwiesen. Der jeweilige Stundensatz setzt sich aus den Beträgen für Sachaufwand, Anerkennung der Förderleistung und Qualifizierungszuschlag zusammen.

(6) In Anbahnung eines Betreuungsverhältnisses, wird die Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase gewährt. Grundsätzlich wird eine Eingewöhnungszeit von längstens acht Wochen gefördert.

10. Förderfähige Betreuungszeiten

(1) Der Umfang der förderfähigen Betreuungszeit richtet sich nach der Notwendigkeit der Betreuung und ergibt sich aus dem individuellen Bedarf der Sorgeberechtigte und des Kindes gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 SGB VIII.

(2) In Anlehnung an Art. 2 BayKiBiG muss bei einer Betreuungszeit über 25 Wochenstunden der individuelle Bedarf des Kindes oder der Sorgeberechtigten nachgewiesen werden. Dies gilt auch im Fall der zusätzlichen Betreuung in Kindertagespflege neben einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Kurzfristige Änderungen des Bedarfs bei den Sorgeberechtigten von bis zu drei Monaten bleiben dabei unberücksichtigt.

(3) Für die Betreuung von Kindern unter einem Jahr und Kindern im Schulalter ist in jedem Fall ein Nachweis des individuellen Bedarfs erforderlich. Ausgenommen hiervon sind die Eingewöhnungszeiten.

(4) Sogenannte „Nachtbuchungen“ betreffen Buchungen auch einzelner Stunden zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr. Nachtbuchungen sind im Vorfeld mit der Fachberatungsstelle Kindertagespflege abzusprechen. Da Kinder in vorgenanntem Zeitraum in der Regel schlafen, werden Buchungen in diesem Zeitraum als Bereitschaftszeit mit 25% des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung vergütet.

(5) Bei Betreuungszeiten von täglich mehr als 9 Stunden entscheidet die Fachberatung Kindertagespflege, ob eine Betreuung in diesem Umfang mit dem Wohl des Kindes vereinbar und damit förderfähig ist. Eine Betreuung von täglich mehr als 10 Stunden ist in der Regel nicht förderfähig. Die Fachberatung Kindertagespflege weist in diesem Zusammenhang auf mögliche nachteilige Auswirkungen für das gesunde Aufwachsen des Kindes.

11. Ersatzbetreuung

(1) Bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Abwesenheit der Kindertagespflegeperson ist die Ersatzbetreuung Kindertagespflege möglichst frühzeitig zu informieren. Zusätzlich ist die Fachstelle Kindertagespflege über das Postfach kindertagespflege@lra-ebe.de zu informieren. Über die Priorisierung und Notwendigkeit entscheidet die Teamleitung. Die Fachstelle Kindertagespflege organisiert und finanziert die Ersatzbetreuung gemäß §23 Abs. 4 SGB VIII.

(2) Die Sorgeberechtigten und die betreuende Kindertagespflegeperson sollen ihre Urlaubszeiten möglichst aufeinander abstimmen, um für die Kinder den vertrauten Betreuungsrahmen zu erhalten. Sollte in Urlaubszeiten eine Ersatzbetreuung erforderlich sein, sind diese Zeiten bei Bekanntwerden der Fachberatung Kindertagespflege mitzuteilen.

(3) Erfolgt die Ersatzbetreuung in den Räumen der Kindertagespflegeperson, wird der Sachaufwand der verhinderten Kindertagespflegeperson weiter gewährt.

(4) Die konkrete Umsetzung wird im Konzept der Ersatzbetreuung des Landkreises Ebersberg geregelt.

12. Einmalige Leistungen

Folgende einmalige Erstattungen werden durch das Kreisjugendamt Ebersberg als Förderleistungen an die im Landkreis tätigen Kindertagespflegepersonen getätigt:

- Kindertagespflegepersonen, die einen Kurs über mindestens 160 Unterrichtseinheiten absolviert haben, können 90 % der Ausbildungskosten erstattet bekommen, sofern Sie danach im Landkreis Ebersberg zwei Jahre durchschnittlich mindestens zwei Kinder betreuen und sofern die Ausbildungskosten nicht bereits anderweitig erstattet wurden.
- Für Kindertagespflegepersonen ist eine Teilnahme an einer Supervisionseinheit mit sechs Terminen verpflichtend, sofern es die Kapazitäten des Kreisjugendamtes Ebersberg erlauben. Sollten die sechs Supervisionseinheiten innerhalb der ersten zwei Betreuungsjahre nicht absolviert werden, behält sich das Kreisjugendamt vor, nur einen Anteil von 55% der Ausbildungskosten zu erstatten.
- Kindertagespflegepersonen können für einen Qualifizierungskurs zur Aufstockung (Aufbaukurs) auf 160 oder 300 Unterrichtseinheiten 90% der Ausbildungskosten des Aufbaukurses erstattet bekommen, sofern nicht bereits anderweitig eine Erstattung hierfür geleistet wurde.
- Kindertagespflegepersonen erhalten nach Betreuungsbeginn einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 200,00 € zur Erstausrüstung der Räumlichkeiten.

Dieser erfolgt zweckgebunden und erfordert eine Absprache mit der Fachberatung Kindertagespflege. Der Mitteleinsatz ist über Rechnungen nachzuweisen.

- Sofern die Kindertagespflegeperson aufgrund einer Weiterqualifizierung eine reguläre Kindertagespflege nicht durchführen kann, wird der finanzielle Ausfall vom Kreisjugendamt ausgeglichen. Dies gilt nicht für die jährliche wahrzunehmende Pflichtfortbildung.
- Für die jährliche Fortbildung wird gegen Nachweis ein Zuschuss in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten von maximal 200,00 € gewährt. Der Antrag ist bis zum 31.01. des Folgejahres einzureichen. Dieser Stichtag ist eine Ausschlussfrist.

13. Kostenbeitrag

Für die Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Ebersberg werden Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben. Alles Weitere regelt die **Beitragsatzung** über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege im Landkreis Ebersberg.

14. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft und ersetzen die frühere Version.

Anhang:

Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigte

Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Sorgeberechtigten Kinder betreuen, stehen in der Regel in einem abhängigen Arbeitsverhältnis mit den Sorgeberechtigten als Arbeitgeber. Diese sind verpflichtet, für die Kindertagespflegeperson Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens besteht daher die Möglichkeit, dass diese Personen ihren Anspruch auf Geldleistung gegen das Kreisjugendamt an die Sorgeberechtigten abtreten, sodass die Vergütung an die Sorgeberechtigte gezahlt werden kann.

Die Geldleistung für die Kinderbetreuungspersonen umfasst den Stundensatz für die Anerkennung der Förderleistung, den Qualifizierungszuschlag, sowie die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge. Eine Erstattung von Sachkosten wird in diesen Fällen nicht gewährt. Ansonsten gelten obenstehende Regelungen entsprechend.